

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

29. März 2017

Nummer 15

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	541
- Zustellungen von Bescheiden (Ausländeramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	542
- Zustellung eines Bescheides (Bürgerdienste)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	542
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Durchführung des Abstimmungsverfahrens zur Umwandlung der Katholischen Grundschule Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule	542
Widmung von Verkehrsflächen	543
- Stadtbezirk Bonn Ortsteil Eendenich	
Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche	543
- Stadtbezirk Bad Godesberg Ortsteil Hochkreuz	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	544
- Zustellung eines Bescheides (Bürgeramt)	

Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	545
---	-----

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 10.03.2017	Az.: 33-64 thi
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SHEHEBAR, Mohammad Ramy, Wilhelmstr. 31 (Zimmer 38), 53111 Bonn	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 16.03.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Thiele

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Anhörungsschreiben der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 14.03.2017	Az.: 33-65-RUL
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SZENDA, Adrian Piotr, Prälat-Schleich-Haus, Thomastr. 36, 53111 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 22.03.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Ruland

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW, S. 94/SGV NRW, 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheid der Stadt Bonn – Amt 33-4 -

Datum der Verfügung 16.03.2017	Az.: 33-41/2606
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift Pascal Omari, Oppelner Str. 53, 53119 Bonn	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Bürgerdienste, Berliner Platz 2, Passage, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den 16.3.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Fricke

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW, S. 94/SGV NRW, 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Hinterziehungszinsbescheid der Bundesstadt Bonn – Amt 21-30 – vom 20.03.2017 für Herrn **Ioan-Andrei Soropan**, früher wohnhaft **Sudetenweg 69, 53119 Bonn**, jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 20.03.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Miede

## Bekanntmachung

gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung - BestVerfVO) vom 08. März 1968, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. November 2015.

Beim Schulamt der Stadt Bonn als zuständigem Schulträger haben Eltern von 56 Kindern, die zum Stichtag 10.01.2017 die KGS Buschdorf besucht haben, bis zum 01.02.2017 im Rahmen des sog. Einleitungsverfahrens ordnungsgemäße Anträge gestellt, die Katholische Grundschule Buschdorf in eine Gemeinschaftsgrundschule umzuwandeln (§ 6 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 und § 1 Abs. 2 BestVerfVO). Im Einleitungsverfahren müssen mehr als 10 % der Antragsberechtigten sich für eine Umwandlung aussprechen.

Bei einer Gesamtschüler(innen)zahl zum Stichtag 10.01.2017 von 212 entspricht die Anzahl der Kinder, deren Eltern ordnungsgemäße Anträge gestellt haben, 26 % (§ 7 Abs. 5 BestVerfVO).

Damit liegen die Voraussetzungen zur Durchführung des sog. Abstimmungsverfahrens gemäß § 8 BestVerfVO vor. Die Untere Schulaufsichtsbehörde / Schulamt für die Stadt Bonn hat dem Abstimmungsverfahren am 13.02.2017 zugestimmt (§ 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 BestVerfVO).

Berechtigt, über die Umwandlung abzustimmen, sind die Eltern, deren Kinder zum Stichtag 10.01.2017 die KGS Buschdorf besucht haben (§ 5 Abs. 2 und Abs. 6 BestVerfVO). Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme (§ 8 Abs. 4, Satz 3 BestVerfVO). Stimmen Eltern, die mehr als die Hälfte der die Schule besuchenden Kinder vertreten, für eine Umwandlung, wird diese durchgeführt; andernfalls bleibt die bisherige Schulart unverändert (§ 10 Abs. 1 BestVerfVO).

Das geheime Abstimmungsverfahren findet an folgenden Tagen während der unten aufgeführten Zeiträume in der Aula der

**Katholischen Grundschule Buschdorf, Von-den-Driesch-Straße 2 in 53117 Bonn** statt:

- am **Dienstag, dem 04. April 2017**
  - am **Mittwoch, dem 05. April 2017** und
  - am **Donnerstag, dem 06. April 2017**
- jeweils von 07.45 Uhr bis 17.00 Uhr.**

Bitte beachten Sie an den Abstimmungstagen die entsprechenden Wegweiser im Schulgebäude zum Raum für die Stimmabgabe.

Zum Nachweis der Abstimmungsberechtigung wird gebeten, einen gültigen Lichtbildausweis, wie z.B. einen Pass oder Personalausweis, vorzulegen. Die Eltern haben für jedes Kind eine Stimme. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die Stimmzettel werden nach Abschluss

des dritten Abstimmungstages von mindestens zwei im Dienst der Stadt Bonn stehenden Personen ausgezählt. Die Auszählung wird öffentlich durchgeführt.

Bonn, im März 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Schwennesen  
stellv. Leiterin des Schulamtes

### **Widmung von Verkehrsflächen**

Die folgende Verkehrsfläche wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028 .) in der zurzeit geltenden Fassung als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

#### **Teilbereich der Straße „Am Propsthof“ von Siemensstraße bis zur Straße „Auf dem Hügel“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich**

Dabei erstreckt sich die Widmung bei den in der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Endenich, Flur 1, Nr. 1076 und 1091 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Bauordnungsamt, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 20. März 2017

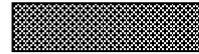
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

### **Absicht der Einziehung einer Verkehrsfläche**

Die folgende Verkehrsfläche soll gemäß § 7 Abs. 1, 2, 4 und 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen werden.

#### **Teilbereich der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad-Godesberg, Ortsteil Hochkreuz**

Der Teilbereich der Andreas-Hermes-Straße von Johanna-Kinkel-Straße bis zur Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Nrn. 2346 und 2347 soll eingezogen werden. Die Einziehung bezieht sich auf die in der Anlage 2 mit



gekennzeichnete Fläche Gemarkung Friesdorf, Flur 2, Flurstück Nr. 2522 tlw.

Die Wirkung der Absichtserklärung der Einziehung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Es besteht die Möglichkeit, sich beim Bauordnungsamt der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Etage 5 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2917, [ute.kistenich@bonn.de](mailto:ute.kistenich@bonn.de) zu den Öffnungszeiten Montag und Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr über das Einziehungsverfahren zu informieren. Karten der einzuziehenden Flächen liegen zur Einsicht bereit.

Ab Bekanntgabe besteht innerhalb von drei Monaten die Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen richten Sie bitte schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form an die vorgenannte Adresse des Bauordnungsamtes.

Bonn, den 21. März 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

# Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006  
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 06.01.2017	PK-Nr. 7777.2548.3080
Betroffene/r Jaziri, Jamel Ali c/o Städtisches Übernachtungswohnheim, Herberichstr. 153, 56 070 Koblenz	
Datum 14.03.2017	PK-Nr. 7777.1638.4865
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 13.03.2017	PK-Nr. 7777.1655.3802
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 13.03.2017	PK-Nr. 7777.1636.2497
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 14.03.2017	PK-Nr. 7777.1655.2768
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 14.03.2017	PK-Nr. 7777.1658.7995
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 14.03.2017	PK-Nr. 7777.1660.3753
Betroffene/r Klein, Patrick, Am Quirinusbrunnen 4, 53 129 Bonn	
Datum 16.03.2017	PK-Nr. 33-21/2-16-W-34712
Betroffene/r Tzirimpakas, Charisios, Olyboj 20, GR-21 200 Daskatis Grewwenoa	

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.  
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **20. März 2017**

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

**gez. Schöps**

## Bekanntmachung der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH

### Fernwärmepreise zum 01.04.2017:

Nach § 3 des Fernwärmeliefervertrages bestimmen die Werte der folgenden Elemente den Fernwärmepreis der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH zum 01.04.2017:

Element	Wert zum 01.04.2017
Investitionsgüterindex	104,92
Lohn	16,63
Erdgasindex Großhandel	15,92
Erdgasindex Haushalte	106,98
CO <sub>2</sub> -Preis	5,01
Zuteilung Zertifikate	0,4785

Die Fernwärmepreise zum 01.04.2017 enthalten erstmals die Weitergabe des für die Nutzung des öffentlichen Raums zu entrichtenden Gestattungsentgelts.

Die Weitergabe erfolgt nach § 3f des Fernwärmelieferungsvertrages und führt zu einer Veränderung des Basis-Grundpreises (Stand 01.10.2013) von 90 € auf 91,50 € für die ersten 10 Kilowatt und von 33,78 €/KW auf 34,24 €/KW für jedes weitere Kilowatt.

Die Veränderung im Basis-Grundpreis ist in den folgenden Preisen bereits enthalten.

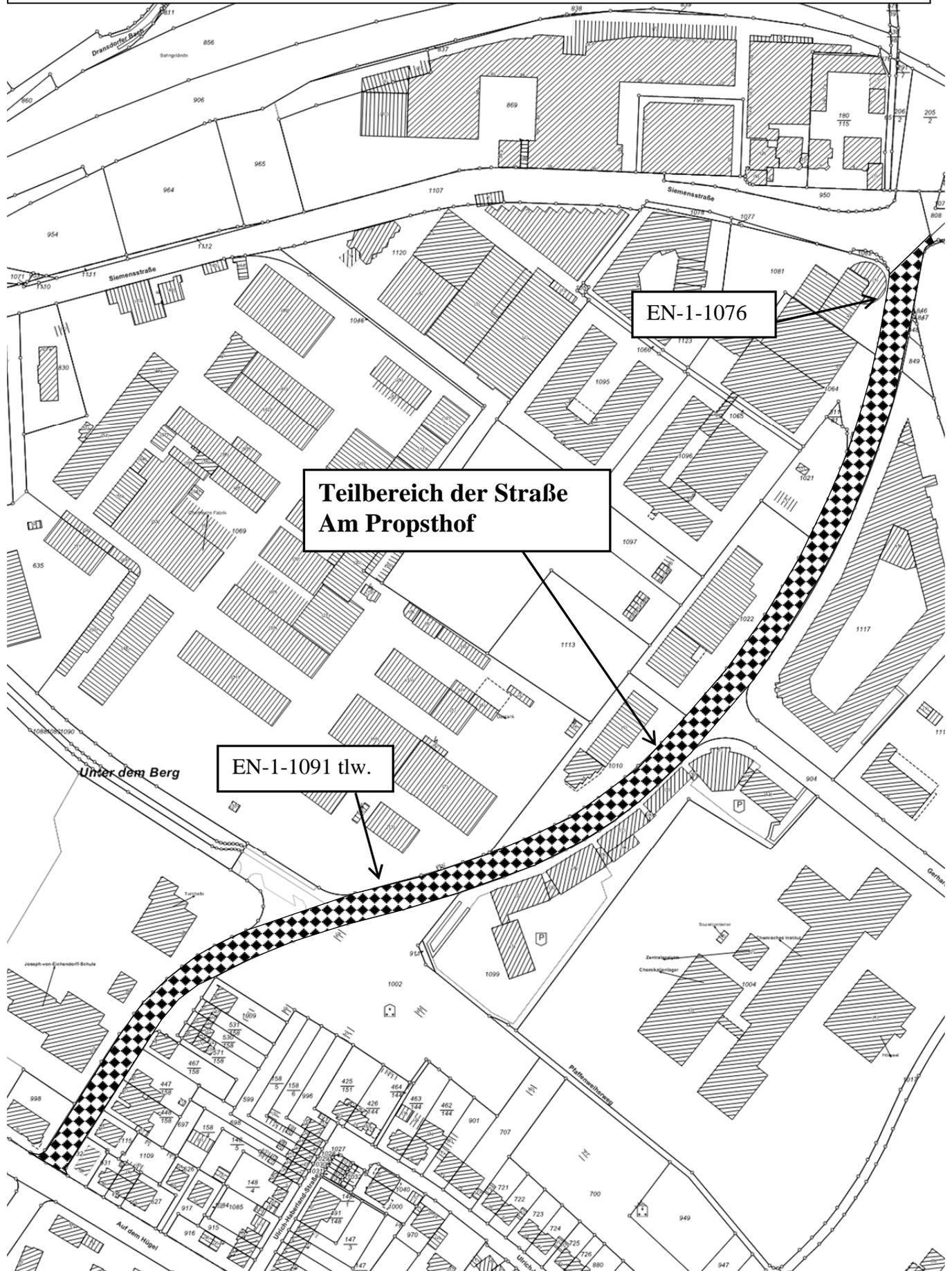
### Preise zum 01.04.2017:

	netto	brutto*
Jahresgrundpreis für die ersten 10 kW	95,73 Euro	113,92 Euro
für jedes kW darüber hinaus	35,82 Euro/kW	42,63 Euro/kW
Arbeitspreis	4,932 Cent/kWh	5,869 Cent/kWh
Emissionspreis	0,059 Cent/kWh	0,070 Cent/kWh

\*in den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von zurzeit 19 Prozent enthalten

Der Arbeitspreis verändert sich damit um 2,8%. Davon entfallen 3,2% auf den Erdgasindex Großhandel und -0,4% auf den Erdgasindex Haushalte (gerundete Werte).

Widmung Teilbereich der Straße „Am Propsthof“ von Siemensstraße bis zur Straße „Auf dem Hügel“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich



EN-1-1076

Teilbereich der Straße  
Am Propsthof

EN-1-1091 tlw.

Absicht der Einziehung eines Teilbereichs der Andreas-Hermes-Straße im Stadtbezirk Bad-Godesberg, Ortsteil Hochkreuz

